

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 67/13 B

L 9 SO 66/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 15 SO 12/09 (SG Schleswig)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel,
Fleethörn 9, 24103 Kiel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 30. September 2013 - L 9 SO 66/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt für die Zeit vom 1.8.2008 bis zum 31.3.2009 höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) sowie für die Zeit ab dem 1.4.2009 Leistungen dem Grunde nach.
- 2 Auf seinen Antrag vom 24.6.2008 bewilligte der Beklagte Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 1.8.2008 bis zum 31.3.2009 in Höhe von 89,03 Euro monatlich (*Bescheid vom 7.10.2008; Widerspruchsbescheid vom 10.12.2008*). In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) Schleswig, am 18.9.2012, hat der Kläger die Klage um die Gewährung von Leistungen dem Grunde nach für die Zeit ab dem 1.4.2009 (*insoweit abgelehnt mit Bescheid vom 8.5.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.6.2009*) erweitert. Das SG hat die Klage, soweit sie die Zeit ab 1.4.2009 betrifft, als unzulässig, im Übrigen als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, wie bereits in einem Beschluss vom 23.2.2009 - S 15 SO 2/09 ER - im Einzelnen dargelegt, seien monatliche Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung allenfalls in Höhe von 225,50 Euro entstanden, sodass dem Kläger ein Anspruch auf höhere als die für die Zeit vom 1.8.2008 bis zum 31.3.2009 bereits bewilligten Leistungen nicht zustehe (*Urteil vom 18.9.2012*). Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung aus den Gründen des SG-Urteils zurückgewiesen (*Beschluss vom 30.9.2013*).
- 3 Hiergegen hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Das Rubrum war von Amts wegen zu berichtigen. Richtiger Beklagter ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als beteiligtenfähige Behörde iS von § 70 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach sind Behörden beteiligtenfähig, sofern das Landesrecht dies - wie vorliegend - bestimmt (Behördenprinzip).
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier, weil keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozess-



bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Nur diese Gründe können aber zur Zulassung der Revision führen.

- 6 Der Rechtssache kommt, schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers, aber auch nach Aktenlage, keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebenso wenig. Die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die der Kläger bemängelt, kann nicht zu einer Zulassung der Revision führen.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden könnte. Insbesondere ist die Entscheidung der Vorinstanzen, die Klage sei wegen der geltend gemachten Ansprüche für die Zeit ab dem 1.4.2009 unzulässig, nach Aktenlage schon deshalb zutreffend, weil diese Ansprüche bereits Gegenstand des am 7.7.2009 (und also vor der Klageerweiterung in der mündlichen Verhandlung) anhängig gemachten Klageverfahrens S 15 SO 182/09 (vgl B 8 SO 68/13 B beim BSG) waren. Unabhängig von der Zulässigkeit der Klageänderung (vgl § 99 Abs 1 SGG) stellt sich die geänderte Klage damit insoweit wegen doppelter Rechtshängigkeit (vgl § 202 SGG iVm § 261 Abs 3 Nr 1 ZPO) als unzulässig dar.
- 8 Dem Urteil des SG hat sich das LSG durch eine nach der Prozessordnung zulässige Bezugnahme auf die Urteilsgründe (§ 153 Abs 2 SGG) vollumfänglich angeschlossen. Dabei ist nicht erkennbar, dass das LSG den Anspruch auf rechtliches Gehör des Klägers verletzt hat, wie dieser meint. Zwar hat eine mündliche Verhandlung nur vor dem SG stattgefunden. Diese Vorgehensweise ist aber von § 153 Abs 4 SGG gedeckt. Die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts und kann nur auf fehlerhaften Gebrauch, dh sachfremde Erwägungen und grobe Fehleinschätzung, überprüft werden (vgl nur: BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13; SozR 4-1500 § 153 Nr 7). Da der Kläger im Berufungsverfahren nichts Weiteres vorgetragen hat, besteht für einen Ermessensfehlgebrauch kein Anhalt. Die nach § 153 Abs 4 SGG erforderliche Anhörung der Beteiligten ist erfolgt; auch insoweit hat der Kläger nichts vorgetragen, was gegen die Befugnis des LSG zu einer Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG sprechen könnte. Mit der Ablehnung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht



selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

